

### Verwandte und nichtunterhaltsberechtigzte Angehörige

Folgende Bestimmungen gelten für die Zulassung naher Familienmitglieder und nichtunterhaltungsberechtigter Verwandter.

#### Jetzige Regelung (Familie)

Jeder kanadische Staatsbürger oder rechtmäßige Einwanderer, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann für die nachstehend aufgeführten Angehörigen "bürge" (Die Angehörigen, für die gebürgt wird, brauchen nur gesund zu sein und einen guten Leumund zu besitzen; eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bürgen oder der Angehörigen ist nicht erforderlich): Ehemänner und Ehefrauen; Verlobte nebst ihren unverheirateten Kindern unter 21 Jahren; unverheiratete Söhne und Töchter unter 21 Jahren; Eltern und Großeltern, die entweder das 60. Lebensjahr vollendet haben oder, sofern sie es nicht vollendet haben, erwerbsunfähig oder verwitwet sind, nebst ihren nächsten Angehörigen; verwaiste Brüder, Schwestern, Neffen, Nichten, Enkel unter 18 Jahren; Adoptivöhne oder -töchter, wenn die Adoption vor ihrem 18. Geburtstag stattfand und sie jetzt ledig und noch nicht 21 Jahre alt sind; Kinder unter 13 Jahren, die adoptiert werden sollen und entweder Waisen oder verlassen worden sind; hat ein kanadischer Staatsbürger oder rechtmäßiger Einwanderer weder einen Ehemann, eine Ehefrau, einen Sohn, eine Tochter, noch Eltern oder Großeltern, Brüder, Schwestern, Onkel, Tanten, Neffen oder Nichten, die für eine Bürgschaft in Frage kämen, so kann er als Bürge für jede sonstige mit ihm verwandte Person ohne Rücksicht auf deren Alter oder Verwandtschaftsgrad auftreten.

#### Künftige Regelung

Die für die neue "Familienkategorie" vorgeschlagene Regelung wird mit der vorstehend angegebenen übereinstimmen, jedoch auf Eltern und Großeltern beliebigen Alters ausgedehnt werden, für die ein kanadischer Staatsbürger die Bürgschaft übernimmt.

#### Bisherige Regelung (Nichtunterhaltungsberechtigzte Verwandte)

Wer kanadischer Staatsbürger ist oder seinen ständigen Wohnsitz in Kanada hat, kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Bürgschaft für die Einwanderung von Verwandten nach Kanada übernehmen, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- Söhne und Töchter über 21 Jahren;
- verheiratete Söhne und Töchter unter 21 Jahren;
- Brüder und Schwestern (verheiratet oder ledig),
- Eltern und Großeltern unter 60 Jahren;
- Neffen, Nichten, Onkel, Tanten und Enkel;
- Ehegatten und sie begleitende ledige Söhne und Töchter unter 21 Jahren.

Wer die Bürgschaft leistet, muß nachweisen können, daß er oder sie in ausreichend gesicherten finanziellen Verhältnissen lebt, um den Unterhalt des Verwandten zu bestreiten, dem das Einwanderungsvisum erteilt werden soll.

Im Ausland lebende Verwandte, für die gebürgt wird, müssen den Bewertungsgrundlagen Genüge leisten, welche ihre Fähigkeit erhellten sollen, sich in Kanada mit Hilfe des hier lebenden Bürgen erfolgreich niederzulassen.